Rechtsservicestelle-Alpenkonvention für Behörden und Zivilgesellschaft bei CIPRA Österreich



Wien, 07. März 2011 ZVR-Zahl 255345915

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesverband

Projekts-Skizze einer schitechnischen Verbindung

im Hinblick auf Berücksichtigung der Protokolle der Alpenkonvention gerichtet, da bei Realisierung dieses Projektes das Naturschutzgebiet

(LGBI.Nr.14/2008) zentral durchschnitten und das Naturschutzgebiet berührt würde.

Eine am 18.5.2010 abgegebene Stellungnahme verwies, dass aufgrund der dürftigen Sachverhaltsangaben, eine umfassende Stellungnahme kaum abzugeben ist. Nunmehr ist der Sachverhalt durch Vorlage von zusätzlichem Kartenmaterial und bekannt gewordenen Absichten der Projektswerber wesentlich ergänzt worden. Die Rechtsservicestelle hat sich daher mit der Anfrage nochmals mit nachfolgendem Ergebnis auseinander gesetzt.

Allgemeine Ausführung zur Tätigkeit der Rechtsservicestelle:

Die Rechtsservicestelle-Alpenkonvention (eine freie Zusammenarbeit von Konventionsexperten im Rahmen der CIPRA) sieht ihre Aufgabe darin, Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern – seien es Behörden, seien es Private – bei der Auslegung der Alpenkonventionen und ihrer Durchführungsprotokolle behilflich zu sein. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden ausschließlich die Rechtsfragen, die in der jeweiligen Anfrage thematisiert werden, von den Experten der Rechtsservicestelle beantwortet. Das jeweilige Ergebnis ist eine unverbindliche Rechtsmeinung, die in keinster Weise behördliche Ermittlungen oder präjudizieren behördliche Entscheidungen ersetzen kann und soll. Zudem ist anzumerken, dass solche Stellungnahme sich weder mit den ökologischen oder ökonomischen Auswirkungen des Projektes befasst, noch rechts- oder wirtschaftspolitische Aussagen enthält.

Gegenstand ist, ob und warum der vorliegende Sachverhalt irgendwelchen Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle zu subsumieren ist.

Was den zu beurteilenden Sachverhalt betrifft, stützt sich die Rechtsservicestelle ausschließlich auf die Angaben in der Anfrage. Es ist nicht vorgesehen und auch nicht machbar, dass sie eigene Ermittlungen durchführt.

So kann es daher in einem späteren Behördenverfahren naturgemäß zu anderen Ergebnissen kommen als in der Stellungnahme der Rechtsservicestelle, dies insbesondere dann, wenn das Ermittlungsverfahren zeigt, dass der Sachverhalt ein anderer ist als jener, von dem der Fragesteller/die Fragestellerin und mit ihm/ihr die Rechtsservicestelle ausging.

Allgemeine Ausführungen zur Alpenkonvention und deren Protokolle:

Die Rahmenkonvention und die Durchführungsprotokolle sind selbständige völkerrechtliche Verträge, die durch ihre Ratifikation Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung wurden (vgl. BGBl 1995/477, BGBl III 2002/230-238).

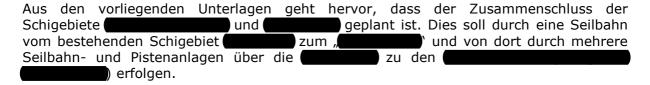
Prinzipiell sind zwei Möglichkeiten der Umsetzung völkerrechtlicher Verträge in nationales Recht nach Art 49 iV mit Art 50 B-VG vorgesehen. Nach Art 49 B-VG sind die in Art 50 B-VG bezeichneten Staatsverträge vom Bundeskanzler im BGBl kundzumachen; ihre innerstaatlich verbindende Kraft beginnt in der Regel nach Ablauf des Tages der Kundmachung. Dies gilt jedoch nicht für Staatsverträge, bezüglich derer vom Nationalrat der Beschluss gefasst wurde, dass sie durch Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen sind (sog. Erfüllungsvorbehalt gem. Art 50 B-VG).

Nach der Judikatur des VfGH ergibt sich aufgrund der vorbehaltslosen Kundmachung von Staatsverträgen die Vermutung für ihre unmittelbare Anwendbarkeit, sofern in den Verträgen nichts Gegenteiliges vorgesehen ist und die zur Diskussion stehende Bestimmung – im Sinne des Legalitätsprinzips nach Art 18 B-VG – inhaltlich ausreichend bestimmt ist.

Die Durchführungsprotokolle wurden im Zuge ihrer parlamentarischen Umsetzung vom Nationalrat ohne einen Erfüllungsvorbehalt beschlossen, sodass für die Bestimmungen der Durchführungsprotokolle aufgrund ihrer im BGBI erfolgten Kundmachung prinzipiell die Vermutung der unmittelbaren Anwendbarkeit zum Tragen kommt. Dies wurde auch vom VfGH für die Durchführungsprotokolle durch den Beschluss vom 22.09.2003, B 1049/03-4, ausdrücklich bestätigt.

Die Durchführungsprotokolle haben somit den Rang eines einfachen Bundes- oder Landesgesetzes.

Zum gegenständlichen Projekt:



Mit Verordnung	der Oö.	Landesregierung	vom :	29.02.2008	LGBI.	Nr.	14/2008	wird	das
Gebiet '		' in den Gemeir	nden 🛮						
	als Nat	urschutzgebiet gei	mäß §	25 OÖ Nat(G. vero	rdne	et.		

§ 25 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001

Naturschutzgebiete

- (1) Gebiete,
- 1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
- die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmalen sind,

können durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

- (2) Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzweckes unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet einbezogen werden.
- (3) Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach Abs. 1 festzulegen:
- 1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
- 2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.
- (4) Die Landesregierung kann in einer Verordnung gemäß Abs. 1 bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z. 3 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.
- (5) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten bewilligen, wenn dadurch der Schutzzweck, insbesondere im Hinblick auf ein Europaschutzgebiet, nicht wesentlich beeinträchtigt wird. § 14 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Das Naturs	chutz	zgebiet								
		iegt ii	m Süd	dosten vo	n Oberöste	rreich	nahe der	Grenz	e zur	Steiermark
schließt an	das	NSG			an und g	enzt	an das Eu	ropasc	hutzg	ebiet "
				in der S	Steiermark.	Das	NSG			umfass
2.697 ha	und	reicht	von	der						
					bis ar	den	östlichen	Rand	des	

Nach § 3 der Verordnung ist im NSG folgendes gestattet:

1.das Betreten:

2.das Befahren der bestehenden Alm- und Forstwege durch die Grundeigentümer und die Grundeigentümerinnen, Einforstungsberechtigte, dinglich Berechtigte und durch von diesen Personen Beauftragte; durch andere Personen zur Durchführung von Managementmaßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;

3.das Befahren mit Schiern im Rahmen der erlaubten Jagdausübung und zum Zweck der Beaufsichtigung und Instandhaltung von Baulichkeiten und Anlagen;

4.das Befahren des bestehenden Verbindungswegs zwischen Hutterer Böden und Unterem Rottal mit Mountainbikes;

5.das Befahren und Begehen mit Schiern auf den Routen Warscheneck-Dümlerhütte-Seegraben oder Roßleitnerreith, Riedler Raumitsch, Glöcklkar ab Einfahrt Toter Mann, Korridor Windhagerkar, Loigistal, Warscheneck-Lagelsberg, Wilden-Steyrsbergreith, Pyhrnerkampl, Elmplan, Oberes und Unteres Rottal und Lagelsberg-Zellerhütte-Tal;

6.das Erhalten und Freischneiden von markierten Wanderwegen, Jagd- und Almsteigen; 7.die Instandhaltung der bestehenden Almwege im unbedingt erforderlichen Ausmaß im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;

8.die Umlegung des Traktorwegs zur Oberen Rottalalm und die geringfügige Verbreiterung des Verbindungsweges zwischen Hutterer Böden und Unterem Rottal im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;

9.die Ausübung der Einforstungsrechte nach dem Oö. Einforstungsrechtegesetz samt verbundener Nebenrechte entsprechend den gültigen Regulierungsurkunden und die Weide, das Schwenden und die Weidepflege auf sonstigen Almflächen, die am 31. Dezember 2004 gemäß § 6 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz im Almbuch eingetragen waren;

10.die Instandhaltung, der Zu- und Umbau und die Wiederherstellung von Almeinrichtungen im Rahmen bestehender Einforstungsrechte entsprechend den gültigen Regulierungsurkunden und auf Almflächen, die am 31. Dezember 2004 gemäß § 6 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz im Almbuch eingetragen waren;

11. die Entnahme einzelner Bäume zur Gewinnung von Bau-, Heiz- und Streumaterial für bestehende Alm- und Jagdhütten und zur Instandhaltung, für den Zu- und Umbau sowie für den Ersatz bestehender Alm- und Jagdeinrichtungen im unbedingt notwendigen Ausmaß;

12.die Kennzeichnung von Raufußhuhn-Schutzzonen;

13.die Nutzung der Quellen und Bäche zur Wasserversorgung von Almeinrichtungen sowie Jagd- und Schutzhütten;

14.die Beweidung der Grassegger Alm im bisherigen Umfang sowie das Schwenden dieser Alm;

15.der Betrieb, Zu- und Umbauten bzw. Ersatzbauten der Schutzhütten "Dümlerhütte" und "Zellerhütte" samt aller Nebeneinrichtungen wie Ver- und Entsorgungsanlagen, Versorgungsseilbahn und bestehende Nebengebäude im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;

16.die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen der Abschuss von Auerhuhn, Birkhuhn und Haselhuhn innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Bereiche;

17.die Errichtung und Erhaltung jagdlicher Einrichtungen sowie das Freischneiden von Einsichtsflächen und Schussschneisen zur Jagdausübung im unbedingt notwendigen Ausmaß;

18. die Instandhaltung, Zu- und Umbauten sowie die Wiedererrichtung von Jagdhütten;

19.das Landen und Starten sowie das Überfliegen des Gebiets - auch unterhalb einer Höhe von 3.500 m - mit Motorflugzeugen und Hubschraubern im Rahmen von Übungen und Manövern des Bundesheeres, für Rettungsflüge, Materialflüge im Zuge der erlaubten alm- und jagdwirtschaftlichen Nutzung sowie zur Hüttenver- und -entsorgung und für Vermessungs- und Luftbildflüge sowie mit Segelflugzeugen;

20. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen, Straßen und sonstigen Anlagen;

21. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebiets im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

Die zu zusammenzuschließenden Schigebiete grenzen im Südosten bzw. Nordwesten an das NSG an. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass diese schitechnischen Anlagen teilweise innerhalb der zusammenhängenden Naturschutzgebiete (LGBI 2008/14) sowie (LGBI 2002/88) und zum Teil außerhalb, aber in unmittelbarer Nähe zu den genannten Naturschutzgebieten, errichtet werden sollen. Insbesondere wird jedoch das NSG durch die geplante Verbindung völlig durchschnitten.

Das geplante Projekt fällt jedenfalls nicht unter die oben angeführten Erlaubnisse gemäß § 3 der VO. Somit hat die zuständige Behörde gemäß Abs. 5 des § 25 OÖ NatG. vorzugehen, wobei zwangsläufig beeinträchtigende Vorhaben im Naturschutzgebiet zu beurteilen sind. Somit ist auch zu prüfen, ob hier Bestimmungen der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention anzuwenden sind.

Nachstehend wird somit auf jene Bestimmungen der Durchführungsprotokolle eingegangen, die aus Sicht der Rechtsservicestelle für den vorliegenden Fall jedenfalls relevant sind:

Art.9 Abs. 1 Naturschutzprotokoll (NSchP)

Von Bedeutung für bewilligungspflichtige Projekte ist Art 9 Abs 1 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll "Naturschutz und Landschaftspflege"), BGBI 236/2002. Die Bestimmung ordnet an:

Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Die Vertragsparteien schaffen die Voraussetzungen dafür, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Zulassung beziehungsweise Verwirklichung zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.

Artikel 9 NSchP regelt die Verpflichtung zur Eingriffsprüfung im Zuge öffentlicher und privater Maßnahmen. Die Bestimmung bezieht sich demnach auf bescheidmäßig abzusprechende Rechtsverhältnisse. Der letzte Satz der Bestimmung enthält dabei das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen.

Aus einem Vergleich mit den bisher durch die Rsp als unmittelbar anwendbar beurteilten Bestimmungen ergibt sich eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Anerkennung der unmittelbaren Anwendbarkeit durch die höchstgerichtliche Rsp. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Verbotsbestimmungen den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots weitaus einfacher entsprechen als umzusetzende Gebote.

In Bezug auf die normierte Grundverpflichtung der Eingriffsprüfung ergibt sich aus dem Normzweck der Bestimmung ein gesondertes Verbot, das aber aufgrund der verfassungsrechtlich gebotenen Rücksichtnahmepflicht der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung nicht derogieren kann. Daraus ergibt sich für den konkreten Normeninhalt das Kriterium der Vermeidbarkeit vergleichbarer Alternativen.

Inhaltlich wird dadurch die naturschutzrechtliche Interessenabwägung erweitert, indem zur Prüfung der zu berücksichtigenden Interessen das Unterbleiben interessenskonformer, aber vermeidbarer Projektalternativen hinzutritt. Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang die Kriterien der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit.

Nach der Rsp des VwGH müssen Bescheide im Zuge einer Interessenabwägung den Kriterien der qualitativen und quantitativen Transparenz entsprechen, um eine nachvollziehbare Begründung darzustellen.

Allenfalls könnte eine Mangelhaftigkeit der Entscheidung schon aufgrund einer fehlenden Alternativenprüfung gegeben sein, wie sie durch Art 9 Abs 1 NSchP impliziert ist, soweit diese nicht im Rahmen einer etwaigen UVP erfolgt.

Um dies zu vermeiden und um eine nachvollziehbare Interessenabwägung gewährleisten zu können wäre die Beibringung entsprechender Unterlagen, auf die die entscheidende Behörde sich in ihrer Entscheidung stützen könnte, vom Bewilligungswerber notwendig. Dies kann allenfalls durch die Erteilung eines Verbesserungsauftrags gem § 13 Abs 3 AVG erreicht werden.

Art.11 Abs.1 Naturschutzprotokoll (NSchP)

<u>Auslegung des Art 11 Abs. 1 NSchP im Hinblick auf seine unmittelbare</u> **Anwendbarkeit:**

Art 11 NSchP ist mit "Schutzgebiete" betitelt und lautet im Abs. 1:

"(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden."

Nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung sind bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und wo erforderlich zu erweitern. Darüber hinaus sind die Vertragsparteien verpflichtet alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.

Zum Begriff "Schutzgebiet":

Bei einem Schutzgebiet handelt es sich um ein abgegrenztes und durch Rechtsakt speziell ausgewiesenes Gebiet, wofür besondere Schutzbestimmungen zur Erreichung des festgelegten Schutzzwecks gelten.

Nicht zu Schutzgebieten zählen "ex lege" geschützte Bereiche, da hier der für Schutzgebiete typische zwischengeschaltete Verwaltungsakt, mit dem das Schutzregime des Schutzgebietes, bestehend aus Schutzzwecken, Eingriffsregelungen und Ausnahmen sowie Gebietsausweisung, festgelegt wird, fehlt.

2. Erhaltung im Sinne ihres Schutzzwecks:

Auch die Bedeutung des verwendeten Begriffs "erhalten" ist im NSchP nicht gesondert dargelegt, doch ist damit wohl die Bewahrung vor Zerstörung oder Veränderung gemeint. Dies ergibt sich aus einer systematischen Zusammenschau mit dem zweiten Satz des Abs. 1, demzufolge die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden. Dass die normierte Pflicht auch ein aktives Tun umfasst, wird unter anderem durch die vorgeschriebene Pflege von Schutzgebieten verdeutlicht. Der Erhalt von Schutzgebieten ist gemäß Art 11 Abs. 1 NSchP "im Sinne ihres Schutzzwecks" zu gewährleisten.

Der Schutzzweck begründet die Erklärung eines Gebietes zum Schutzgebiet, liefert also den Grund für eine Unterschutzstellung. Die jeweiligen Schutzzwecke ergeben sich aus dem konkreten Rechtsakt, durch den eine Unterschutzstellung erfolgt (in der Regel Schutzgebietsverordnung), und aus der diesem Rechtsakt zugrunde liegenden gesetzlichen Grundlage.

Durch das Abstellen auf den Schutzzweck in Art 11 wird klargestellt, dass Schutzgebiete nicht bloß als rechtliche Kategorien erhalten werden müssen ("formelle Erhaltung"), sondern auch ihrem Zwecke nach ("materielle Erhaltung"). Dadurch soll vermieden werden, dass bestehende Schutzgebiete zwar formal existent sind, jedoch inhaltlich durch dem Schutzzweck widersprechende Maßnahmen ausgehöhlt werden.

Der Verweis auf den Schutzzweck bedeutet, dass Maßnahmen, die den Schutzzweck eines Schutzgebietes gar nicht berühren, von Art 11 Abs. 1 nicht umfasst sind. Es sind Veränderungen im Zusammenhang mit bestehenden Schutzgebieten daher <u>nicht generell</u> verboten. Die Erhaltungspflicht des Art 11 Abs. 1 NSchP bezieht sich <u>lediglich auf dem Schutzzweck widersprechende Maßnahmen</u>. So ergeben sich aus Art 11 Abs. 1 in Verbindung mit der jeweiligen Verordnung konkrete Verpflichtungen der Behörde. Sie muss vor allem die rechtlichen Grundlagen für Eingriffe in das Schutzgebiet so auslegen, dass Beeinträchtigungen oder Zerstörungen so weit wie möglich vermieden werden.

Ein generelles Eingriffsverbot kann dieser Norm jedoch auch dann nicht entnommen werden, wenn ein konkretes Schutzgebiet ausgewiesen ist und durch ein Projekt berührt wird. Ebenso wenig gibt es ein Gebot, ein solches in der nationalen Rechtsordnung zu statuieren.

Eine verfassungskonforme Interpretation verbietet es also zusammenfassend Art 11 Abs. 1 NSchP als absolute Erhaltungsverpflichtung von bzw. absolutes Eingriffsverbot in Schutzgebieten auszulegen.

Nachdem jedoch Maßnahmen, die Beeinträchtigungen von Schutzzwecken bewirken, durch Art 11 Abs. 1 NSchP nicht von vornherein verboten werden, sondern aus verfassungsrechtlicher Sicht zwingend im Zuge einer naturschutzrechtlichen Interessenabwägung zu behandeln sind, ist die Wirkung von Art 11 auf Verordnungsebene (Änderung/Aufhebung einer Schutzgebietsverordnung) sowie auf Bescheidebene (Erteilung/Versagung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung) zu beurteilen.

Art 11 Abs. 1 NSchP auf Verordnungsebene:

Schutzgebiete werden in der Regel durch Rechtsverordnung ausgewiesen, deren Grundlagen sich in den Naturschutzgesetzen der Länder finden. Verordnungsermächtigungen umfassen die Befugnis zum Erlass zur Aufhebung oder Änderung einer Verordnung.

Vor allem aufgrund von Art 11 Abs. 1 NSchP ist der Verordnungsermächtigte in dieser Entscheidung nicht völlig frei. Jede Verordnungsänderung bzw. -aufhebung durch neuerliche Verordnung muss sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig sein. Der Verordnungsgeber hat insbesondere darzulegen, weshalb die für eine Unterschutzstellung ausschlaggebenden Gründe nun nicht mehr vorliegen bzw. warum sie hinter andere öffentliche Interessen zurücktreten.

Dabei ist davon auszugehen, dass Art 11 Abs. 1 NSchP über die in den Naturschutzgesetzen der Länder festgelegten Grundsätze und Schutzziele hinaus jedenfalls den Erhalt von bestehenden Schutzgebieten festlegt. Daher ist eine den Schutzzwecken widersprechende Änderung eines Schutzgebietes oder dessen gänzliche Aufhebung nur bei Vorliegen gewichtiger anderer öffentlicher Interessen rechtmäßig. Eine solche ausdrückliche Grundsatzentscheidung für den Erhalt von Schutzgebieten kannte das österreichische Naturschutzrecht vor Inkrafttreten des Protokolls Naturschutz- und Landschaftspflege bisher nicht.

Dementsprechend haben die zuständigen Naturschutzbehörden auf die geänderte Rechtslage einzugehen und bei Änderungen von Schutzgebietsverordnungen die naturfachlichen Interessen entsprechend gewichtiger zu bewerten.

Art 11 Abs 1 NSchP auf Bescheidebene:

Nach allen österreichischen Naturschutzgesetzen darf die Bewilligung für ein Vorhaben nicht allein deshalb versagt werden, weil das Vorhaben die Interessen des Naturschutzes verletzt und diese Verletzung nicht durch die Vorschreibung von Auflagen hintangehalten werden kann. Ein solches Vorhaben hat durchaus Chancen bewilligt zu werden, wenn es einem öffentlichen Interesse dient, das höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse am Naturschutz.

Auch in die bei Bescheiderlassung durchzuführende Interessenabwägung greift nun Art 11 Abs 1 NSchP ein:

Wirkt sich ein Vorhaben, das in einem Schutzgebiet verwirklicht werden soll, negativ auf den Schutzzweck aus, ist eine Interessenabwägung durchzuführen. Bei dieser ist auf naturfachlicher Seite Art 11 Abs. 1 NSchP anzuführen, der zweifelsfrei den Erhalt von Schutzgebieten im Sinne ihres Schutzzwecks festlegt und dadurch die naturfachlichen Interessen als vorrangig aufwertet.

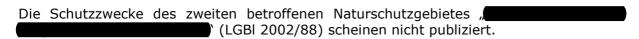
Zusammenfassend zeigt sich, dass Art 11 Abs. 1 NSchP in der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung eine wesentliche Rolle spielt. In dieser ist er als grundsätzliche Entscheidung für den Erhalt von Schutzgebieten zu werten, sodass andere öffentliche Interessen eine besondere Dimension erreichen müssen (z.B. Schutz von Menschenleben oder hochwertigen Sachgütern, geographisch bedingt einzige Möglichkeit einer Trassierung), um den naturfachlichen Interessen zu überwiegen.

Zum konkreten Anlassfall:

Der Schutzzweck des betroffenen Naturschutzgebietes "Charachen ich in der Schutzgebietsverordnung selbst (LGBI 2008/14), sondern unter www.land-oberoesterreich.gv.at: "Sicherung der natürlichen Lebensräume sowie Sicherung oder ökologisch orientierte Entwicklung der naturnahen Lebensräume."

Neben diesem allgemein formulierten Schutzzweck, finden sich Detailziele unter denen im gegenständlichen Zusammenhang insbesondere folgende nennenswert scheinen:

- "Bewahrung des gesamten Ökokomplexes als weitgehend beruhigte Zone hinsichtlich anthropogen verursachten Störungen"
- "Vermeidung der Errichtung zusätzlicher Bauwerke oder maßgeblicher Vergrößerungen bestehender Bauwerke sowie infrastruktureller Einrichtungen (insbesondere Pisten- und Liftanlagen sowie Klettersteige)"



Nach dem Gesagten ist eine umfassende Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzzwecke dieser Naturschutzgebiete durchzuführen.

Bei der aufgrund der vorliegenden Unterlagen wahrscheinlichen Beeinträchtigung der Naturschutzinteressen hat die Naturschutzbehörde jedenfalls den Art 11 NSchP in der gemäß § 25 Abs 5 Oö NSchG 2001 durchzuführenden Interessenabwägung zu berücksichtigen. Aufgrund des Art 11 NSchP können Beeinträchtigungen des Schutzzwecks nur durch ganz besondere öffentliche Interessen, denen das Vorhaben dienen soll, aufgehoben werden. Nachdem hinsichtlich des Schutzzweckes im gegenständlichen NSG auch die Vermeidung der Errichtung von Liftanlagen, Schipisten ua. angeführt ist, kann der zwingende Schluss gezogen werden, dass das geplante Vorhaben der Verpflichtung der Art.11 Abs.1 NatP. zur Erhaltung von Schutzgebieten im Sinne ihres Schutzzweckes widerspricht.

Verstärkend kommt hinzu, dass <u>Art 10 Abs. 1 3. Satz NSchP</u> die Erhaltung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften verlangt. Bei einem Naturschutzgebiet ist davon auszugehen, dass es sich um ein besonderes Ökosystem handelt.

Durch das NSchP der Alpenkonvention werden negative Eingriffe in alpine Schutzgebiete zwar nicht gänzlich verboten; aus dem klaren Wortlaut der genannten Bestimmungen geht aber eindeutig hervor, dass der Gesetzgeber **Schutzgebieten im Alpenraum eine erhöhte Bestandsgarantie** einräumen wollte, die nur -ausnahmsweise - bei Vorliegen außergewöhnlicher anderer öffentlicher Interessen nicht zum Tragen kommt.

Das geplante Vorhaben scheint nach Ansicht der Rechtsservicestelle eindeutig im Widerspruch zur Verpflichtung der Vertragsstaaten, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten, zu pflegen und wo erforderlich, zu erweitern.

Nach Art. 11 Abs.1 NSchP. hat das Land die Verpflichtung, <u>alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.</u> Diese Verpflichtung bezieht sich nicht nur auf ein Bewilligungsverfahren für das Vorhaben sondern auch auf allenfalls geplante Änderungen der Schutzgebietsverordnung.

Die naturkundliche Bedeutung dieses gesamten Gebietes ist nicht zuletzt durch die Erklärung zum Naturschutzgebiet statuiert aber auch durch die zahlreichen Fachunterlagen, die der Anfrage beigeschlossen wurden, nachgewiesen.

Zusammenschluss zweier Schigebiete mittels schitechnischer (Aufstiegshilfen und Schipisten) mitten durch das NSG wird eine Zerstörung bzw. massiven Beeinträchtigung dieses ökologisch besonders bedeutenden Gebietes mit sich bringen, wobei -wie oben ausgeführt- Art. 11 des NSchP. dem Erhalt von Schutzgebieten gibt, sodass andere öffentliche Interessen besonderen Vorrang außerordentliche Dimension erreichen müssen (z.B. Schutz von Menschenleben oder hochwertigen Sachgütern), um die naturfachlichen Interessen zu überwiegen. Nach den der Rechtsservicestelle vorliegenden umfassenden Unterlagen kann ein solch außerordentliches Interesse nicht festgestellt werden.

Das Land Oberösterreich hat daher alle geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung zu treffen, um nicht vertragsbrüchig zu werden!

Sonstige relevante Bestimmungen anderer Durchführungsprotokolle:

Zum Teil hängt die Anwendbarkeit sonstiger Bestimmungen der Durchführungsprotokolle von den konkreten Standortgegebenheiten ab, die umfassend erst im Rahmen eines notwendigen behördlichen Verfahrens festzustellen sind.

- So wäre **Art 9 Bodenschutzprotokoll** (BSchP) zu berücksichtigen, falls durch einzelne Anlagen Feuchtgebiete betroffen sind.
- **Art 13 Abs. 1 BSchP und Art 6 Abs. 1** Bergwaldprotokoll (BwP) sind zu berücksichtigen, wenn Rodungen in Bergwäldern mit hoher Schutzfunktion geplant sein sollten. Auch diese Bestimmungen sind grundsätzlich im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu berücksichtigen.
- Ein explizites Verbot statuiert **Art 14 Abs. 1 BSchP** für die Errichtung neuer Schipisten in <u>labilen Gebieten.</u> Dies trifft dort zu, wo neben Aufstiegshilfen auch Schipisten neu angelegt werden sollen. Diesbezüglich sind unter Berücksichtigung des E.d. VwGH vom 8.6.2005, 2004/03/0116 im Zuge eines behördlichen Verfahrens entsprechende Erhebungen durchzuführen.
- Aus Art 12 Tourismusprotokoll (TP) ergibt sich weiters, dass in Bewilligungsverfahren betreffend neue Aufstiegshilfen nicht nur sicherheitstechnische, sondern vor allem auch ökologische und landschaftliche Belange zu berücksichtigen sind.
- Eine speziell auf die Errichtung von <u>Schipisten</u> abstellende Regelung enthält daneben **Art 14 Z 1** TP. Nach dieser Bestimmung achten die Vertragsparteien darauf, dass Bau, Unterhalt und Betrieb von Skipisten möglichst landschaftsschonend und unter Berücksichtigung der natürlichen Kreisläufe sowie der Empfindlichkeit der Biotope erfolgen (Abs. 1). Geländekorrekturen sind soweit als möglich zu begrenzen (Abs. 2). Diese Bestimmung besagt, dass beim Vorliegen mehrerer möglicher Bauvarianten jener der Vorrang zu geben ist, die einen weniger intensiven Eingriff in das Gelände bewirkt.

Daneben ist Abs. 2 im Bewilligungsverfahren durch entsprechende Auflagen zu berücksichtigen.

 Schließlich ist auf Art 13 des Verkehrsprotokolls hinzuweisen, weil es sich bei der Schigebietsverbindung insgesamt um touristische Anlagen im Sinne dieser Bestimmung handelt. Daher sind im Genehmigungsverfahren auch die Auswirkungen des durch das Vorhaben induzierten Zubringerverkehrs zu berücksichtigen. Dies hat, wenn ein UVP-Verfahren durchgeführt wird, in diesem zu erfolgen; ansonsten ist ein "Leitverfahren" zu ermitteln, in dem die Behörde diese Verpflichtung wahrnimmt.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Rechtsservicestelle-Alpenkonvention

